



Gründen die Rückgabe ausgeschlossen ist oder daß die DVP in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich zu ihrer Einziehung ermächtigt ist.

Beide Möglichkeiten sind gleichermaßen in der Untersuchungsbearbeitung des MfS zum Erreichen verschiedener politisch-operativer Zielstellungen nutzbar, obwohl sie unterschiedliche Voraussetzungen haben und zu deren Realisierung nicht in jedem Fall die Untersuchungsorgane des MfS selbst berechtigt sind.

Die Einziehung von Sachen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Bestimmungszwecks eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden (§ 13 Abs. 4, 2. Halbsatz) .

Die Einziehung von Sachen gemäß § 13 Abs. 4 2. Halbsatz bedarf keiner weiteren Verfahrensverfahren, Sie ist als selbständige Einziehung ohne Ordnungsstraßverfahren usw. möglich. Die Einziehung von Sachen gemäß § 13 Abs. 4 2. Halbsatz setzt voraus, daß Sachen ihrer "Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist." Da die Einziehung von Sachen auf die Gefahrenabwehr begrenzt ist, kann sie nur durchgeführt werden,

1. wenn von der Sache selbst aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr oder Störung ausgeht und diese deshalb zum Schutz der Gesellschaft eingezogen werden muß. ¹

¹ vgl. hierzu "Selbständige Anwendung weiterer Ordnungsmaßnahmen und Anwendung selbständiger verwaltungsrechtlicher Maßnahmen"
W. Surkau, N3 5/88, S. 200 f.